

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 260-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1024

Eingereicht am: 26.10.2015

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: vom
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Zulassung zum 2. Wahlgang bei Majorzwahlen nur bei genügenden Stimmen im 1. Wahlgang

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Anpassungen so auszuarbeiten, dass

1. beim 2. Wahlgang (Stichwahl) bei Majorzwahlen nur Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen werden, die mehr als 10 Prozent des absoluten Mehrs erreicht haben
2. weiterhin neue Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen sind, die als Ersatz für Personen antreten, die bereits im 1. Wahlgang mehr als 10 Prozent Stimmenanteil des absoluten Mehrs erreicht haben
3. die Anzahl der Beglaubigungsunterschriften auf 200 erhöht wird

Begründung:

Die Ständeratswahlen 2015 sind nicht im 1. Wahlgang entschieden worden, und es braucht deshalb eine Stichwahl. Von 11 Kandidaten haben sich die beiden aussichtsreichsten Kandidaten mit 151 069 und 144 805 (absolutes Mehr 152 860) zum zweiten Wahlgang vom 15.11.2015 angemeldet. Weiter hat sich ein Kandidat mit 4114 erhaltenen Stimmen (2,69 % des absoluten Mehrs) für den zweiten Wahlgang angemeldet. Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten ha-

ben sich kurz nach dem Wahlsonntag entschieden, nicht mehr anzutreten. Alle diese Kandidaten hatten mehr als 10 Prozent Stimmenanteil des absoluten Mehrs.

Ein zweiter Wahlgang kostet den Kanton rund 500 000 Franken. Diesen unnötigen Wahlgang bei solch grossen Differenzen der Stimmen durchführen zu lassen, ist aus Sicht der Motionäre unverhältnismässig. Die beiden aussichtsreichsten Kandidaten werden gewählt, und die ganze Verwaltung und auch die Gemeinden werden unnötig beübt, sich für den Wahlgang am 15.11.2015 vorzubereiten und sich zu organisieren. Gerade in den Gemeinden sind die Funktionen der Stimmenzähler grossmehrheitlich durch freiwillige Einsätze geregelt.

Es ist nicht anzunehmen, dass der auf dem 10. Rang liegende Kandidat eine reelle Chance für eine Wahl hat, es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass der Wählerwille geschwächt wird. Auch wenn 2,69 Prozent Personen bei einer Stimmbeteiligung von 48 Prozent dem Kandidaten tatsächlich die Stimme gegeben haben.

Regierungsrats- und Regierungsratsstatthalterwahlen werden ebenfalls im Majorzverfahren durchgeführt. Diese Wahlen sollen somit neu auch nach den gleichen rechtlichen Grundlagen gehandhabt werden.

Die Anforderungsprofile für alle Mandate sind sehr hoch. Es braucht gute Kenntnis der Politik, der Gesellschaft und eine grosse zeitliche Bereitschaft, um diese Mandate seriös ausführen zu können. Die Personen, die sich für eine Kandidatur entscheiden, verfügen in der Regel auch über einen bestimmten Bekanntheitsgrad im Volk. Deshalb sind wir der Meinung, dass die Anzahl der Beglaubigungsunterschriften auf 200 (heute 10) erhöht werden sollte.

Die Kantone Solothurn und Freiburg kennen bereits heute gleiche oder ähnliche gesetzliche Rahmenbedingungen für Stichwahlen.

Verteiler

- Wählen Sie ein Element aus
- Grosser Rat